



**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
**Staatsanwaltschaft Leoben**  
Dominikanergasse 13,  
8700 Leoben  
(Telefon: 03842/404/344; FAX: 03842/404/340)

Jv 720-1/01

### Stellungnahme

#### zum Entwurf des Strafrechtsänderungsgesetzes 2001

Der Entwurf schlägt unter anderem vor, die im Vergleich zu anderen Deliktskategorien insbesonders den Gewalt- und Sexualdelikten zu strengen Strafdrohungen bei Vermögensdelikten, insbesonders durch Umwandlung der obligatorischen Qualifikation der gewerbsmäßigen Begehung nach dem bisherigen § 130 StGB in eine fakultativ anzuwendende Strafbemessungsvorschrift (§ 167a neu) und durch Ausgliederung der Fälle der Z. 2 und 3 StGB aus dem § 129 StGB und Unterstellung unter die geringere Strafdrohung des § 128 Abs. 1 StGB, sowie durch eine bedeutende Anhebung der Wertgrenzen zu mildern.

Grundsätzlich muss man sich vor der Prüfung der Frage, ob eine mildere Sanktionierung der Eigentumsdelikte erforderlich ist oder nicht, mit der Tatsache auseinandersetzen, dass diese Deliktsgruppe und daraus insbesonders die Diebstähle nach wie vor die meisten Täter stellt. Wenn es nun bis dato mit den nach Ansicht der Experten überhöhten Strafdrohungen nicht gelungen ist, die Begehung von Eigentumsdelikten, die unbestritten Maßen einen großen volkswirtschaftlichen Schaden anrichten, einzuschränken, wie sollte dies dann erst mit einer Minderung der Sanktionen gelingen, - es sei denn, man bezweifelt die Wirksamkeit der Generalprävention an sich - die aber andererseits wieder für die Erhöhung der Freiheitsstrafen bei Sexual- und Suchtmitteldelikten ihre Rechtfertigung erbringt. Ausgehend von einer Bejahung der Wirksamkeit der Generalprävention auch bei der Bekämpfung der Eigentumsdelikte und insbesonders der Diebstähle erscheint eine Minderung der Sanktionen im allgemeinen entbehrlich.

### Zu Artikel I Z. 8.:

Die Ausgliederung der bisherigen Ziffern 2 und 3 aus dem § 129 StGB und deren Eingliederung unter den Absatz 1 Ziffer 3 lit a und b des § 128 StGB bringt die Problematik mit sich, dass etwa für das Aufbrechen eines Tresors, also einer mit hoher kriminellen Intensität begangenen Tat in vielen Fällen die unzureichende Strafdrohung von lediglich bis zu drei Jahren Freiheitsstrafe zur Verfügung steht. Um einer Übersanktionierung von mit geringer krimineller Energie verübten Diebstählen durch Einbruch, wie etwa das Aufbrechen von Zeitungskassen und Fahrradschlössern zu vermeiden, genügt es, lediglich die Untergrenze der Strafdrohung des § 190 StGB mit sechs Monaten Freiheitsstrafe zu beseitigen.

### Zu Artikel 10:

Das Tatbild nach § 114 Abs. 1 ASVG stellt nichts anderes als eine Sonderform der Veruntreuung dar. Es ist daher nicht einzusehen, weshalb etwa die Veruntreuung von in die S 100.000,-- gehenden Dienstgeberanteilen, die ja letztlich Lohnbestandteil sind, mit einer unzureichenden Strafdrohung von bis zu einem Jahr Freiheitsstrafe zu sanktionieren. Wenn man schon die Delinquenz nach § 114 ASVG bagatellisiert, dann bedarf es zumindestens bei der Verfahrensführung nicht des Einsatzes nur bei LANDESGERICHTEN und STAATSANWALTSCHAFTEN zur Verfügung stehenden Spezialisten in Wirtschaftsstrafsachen. Wie die Praxis weist, werfen Verfahren nach § 114 Abs. 1 ASVG keinerlei sachliche oder rechtliche Schwierigkeiten auf, sodass sie ohne weiteres entsprechend der vorgesehenen Strafdrohung von bis zu einem Jahr Freiheitsstrafe Zuständigkeit der BEZIRKSGERICHTES überlassen werden kann. Die Zuständigkeitsnormierung in Form des § 114 Abs. 5 ASVG, somit in einem strafrechtlichen Nebengesetz und nicht in der Strafprozessordnung erscheint aus Gründen der mangelnden Übersichtlichkeit nicht zweckmäßig, wobei der Verweis auf die Zuständigkeitsregelungen in anderen strafrechtlichen Nebengesetzen kein Argument für die vorgenommene Regelung sind, zumal sich auch in der

*Seite 3*

**Strafprozessordnung Zuständigkeitsbestimmungen für strafrechtliche Nebengesetze, so etwa dem Suchtmittelgesetz, finden.**

**Der Leitende Staatsanwalt:**

